



Brüssel, den 31. Mai 2024  
(OR. en)

10455/24

**Interinstitutionelles Dossier:  
2024/0068(COD)**

SOC 405  
EMPL 232  
ECOFIN 613  
EDUC 190  
JEUN 122  
CODEC 1371  
IA 128

**VERMERK**

---

Absender: Vorsitz  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat  
Betr.: Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS  
UND DES RATES zur Verbesserung und Durchsetzung der  
Arbeitsbedingungen von Praktikanten und zur Bekämpfung von  
Scheinpraktika („Praktikumsrichtlinie“)  
– *Fortschrittsbericht*

---

**I. EINLEITUNG**

Am 20. März 2024 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Verbesserung und Durchsetzung der Arbeitsbedingungen von Praktikanten und zur Bekämpfung von Scheinpraktika („Praktikumsrichtlinie“) angenommen. Mit der vorgeschlagenen Richtlinie sollen die Arbeitsbedingungen von Praktikantinnen und Praktikanten verbessert und durchgesetzt und Fälle von Scheinpraktika bekämpft werden. Der Vorschlag wurde in einem Paket zusammen mit einem Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zu einem verstärkten Qualitätsrahmen für Praktika und zur Ersetzung der Empfehlung des Rates vom 10. März 2014 zu einem Qualitätsrahmen für Praktika veröffentlicht.

Die überwiegende Mehrheit der Delegationen begrüßte die Zielsetzung des Vorschlags und unterstützte Initiativen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Praktikantinnen und Praktikanten. Die Delegationen hoben hervor, dass die Abschätzung der Auswirkungen und der Folgen dieser Richtlinie für die nationalen Systeme noch geraume Zeit in Anspruch

nehmen würde; somit halten zahlreiche Delegationen ihren allgemeinen Prüfungsvorbehalt – und manche Delegationen ihren Parlamentsvorbehalt – zu dem Vorschlag aufrecht.

Unter belgischem Vorsitz fanden drei Sitzungen der Gruppe „Sozialfragen“ statt, und zwar am 9. April, am 22. April und am 27. Mai 2024. Die Prüfung der einzelnen Artikel des Vorschlags wurde von der Gruppe abgeschlossen. Unter Abschnitt II, unten, wird dargelegt, welche Fortschritte dabei erzielt wurden.

Nach der vorgeschlagenen Rechtsgrundlage – d. h. Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) – muss der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren gemeinsam mit dem Europäischen Parlament beschließen.

Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung noch nicht festgelegt.

## **II. BERATUNGEN IM RAT WÄHREND DES BELGISCHEN VORSITZES**

Die Gruppe „Sozialfragen“ hat am 9. April 2024, also drei Wochen nach der Veröffentlichung des Vorschlags, unter belgischem Vorsitz mit der Prüfung der vorgeschlagenen Richtlinie begonnen. Dabei stellte die Kommission den Richtlinienvorschlag vor, und die Delegationen hatten Gelegenheit, erste allgemeine Bemerkungen und Fragen vorzubringen.

Dem Kommissionsvorschlag war eine Folgenabschätzung beigelegt, die auch die vorgeschlagene Empfehlung des Rates betrifft. Der belgische Vorsitz hat den Delegationen am 4. April 2024 einen Fragebogen zur Folgenabschätzung übermittelt. 21 Mitgliedstaaten haben den Fragebogen beantwortet. Die Folgenabschätzung wurde in der Sitzung der Gruppe „Sozialfragen“ vom 22. April 2024 eingehend geprüft und erörtert. Die Zusammenfassung der Bewertung und der Antworten der Mitgliedstaaten zur Folgenabschätzung ist in Dokument 10456/24 enthalten.

Die Sitzungen der Gruppe „Sozialfragen“ vom 22. April und vom 27. Mai 2024 waren der Prüfung und der Erörterung der vorgeschlagenen Richtlinie – zum besseren Verständnis des Wortlauts des Vorschlags – gewidmet. Dabei brachten die Delegationen ihre Bemerkungen und Fragen vor; die Kommission ging auf diese Bemerkungen und Fragen ein, insbesondere in Bezug auf den Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Richtlinie und die Definitionen der Begriffe „Praktikum“ und „Praktikant“.

### **III. DIE WICHTIGSTEN AUF GRUPPENEBENE ERÖRTERTEN FRAGEN**

#### Anwendungsbereich

Zahlreiche Delegationen sind in Bezug auf den Anwendungsbereich des Vorschlags skeptisch, und eine Klärung, welche Arten von Praktikantinnen und Praktikanten und welche Arten von Praktika in den Geltungsbereich der vorgeschlagenen Richtlinie fallen, war erforderlich. Von der Kommission wurden Erläuterungen im Sinne einer Klärung vorgelegt, dass *Kapitel II: Gleichbehandlung* und *Kapitel IV: Durchsetzungs- und Unterstützungsmaßnahmen* des Vorschlags für Praktikantinnen und Praktikanten gelten würden, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, während in Bezug auf *Kapitel III: Scheinpraktika* von den Mitgliedstaaten verlangt wäre, bei allen Praktikantinnen und Praktikanten, auch bei denjenigen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen, Situationen aufzudecken, in denen *de facto* ein reguläres Beschäftigungsverhältnis besteht.

Auch nach den von der Kommission vorgelegten Erläuterungen standen die Delegationen Teilen des Vorschlags weiterhin kritisch gegenüber, in deren Anwendungsbereich Praktikantinnen und Praktikanten fallen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen, sowie Praktika, die für den Zugang zu einem Beruf obligatorisch oder Bestandteil von Lehrplänen der formalen allgemeinen oder beruflichen Bildung sind.

#### Begriffsbestimmungen

Die fehlende Kohärenz zwischen den Definitionen der Begriffe „Praktikant“ und „Praktikum“ wurde von den meisten Delegationen hervorgehoben, zumal, um der Definition des „Praktikanten“ zu entsprechen, ein Arbeitsvertrag erforderlich ist, während dies bei der Definition des „Praktikums“ nicht der Fall ist. Die Kommission betonte, der Unterschied bei den Begriffsbestimmungen spiegle den Anwendungsbereich und die beiden Zielsetzungen des Vorschlags wider.

Zudem verlangten einige Delegation weitere Klärung im Sinne einer Unterscheidung zwischen einem „Praktikum“ und einer „Lehrlingsausbildung“.

#### Bewertung von Scheinpraktika und Durchsetzungsmaßnahmen

Mehrere Delegationen äußerten sich besorgt in Bezug auf die Subsidiarität und standen dem Grad an Detailliertheit der Bestimmungen in den Kapiteln III und IV kritisch gegenüber. Sie

sind der Ansicht, dass nationalen Stellen bei der Durchsetzung der Bestimmungen mehr Flexibilität eingeräumt werden sollte. Zudem würde die Bewertung, Kontrolle und Inspektion aller Arten von Praktika einen in erheblichem Maße höheren Aufwand für die Arbeitsaufsichtsbehörden bedeuten, worüber sehr viele Delegationen besorgt sind.

### Die Rolle der Sozialpartner

Von einigen Delegationen wurde hervorgehoben, wie wichtig es ist, die Vielfalt der nationalen Systeme zu achten, insbesondere die Rolle und die Zuständigkeiten der Sozialpartner in einigen Mitgliedstaaten. Dies ist ein horizontales Anliegen, dem im gesamten Text Rechnung getragen werden muss.

### Verfahren im Namen oder zur Unterstützung von Praktikantinnen und Praktikanten

Einige Delegationen waren skeptisch in Bezug auf die vorgeschlagene Bestimmung, nach der es den Arbeitnehmervertretern ermöglicht werden soll, sich im Namen oder zur Unterstützung von Praktikantinnen und Praktikanten an Gerichts- oder Verwaltungsverfahren zu beteiligen.

## **IV. FAZIT**

Unter belgischem Vorsitz ist es gelungen, die vorgeschlagene Richtlinie eingehend zu prüfen. In den entsprechenden Sitzungen der Gruppe „Sozialfragen“ wurde den Delegationen die Gelegenheit geboten, ihre Bemerkungen und Fragen, auch in schriftlicher Form, vorzubringen. Dabei wurden von der Kommission weitere Erläuterungen und Klärungen in Bezug auf die von den Delegationen vorgebrachten Themen vorgelegt. Mit diesen Beratungen konnte umfassend zu einer Verbesserung des gemeinsamen Verständnisses des Vorschlags beigetragen werden.

Weitere Arbeit und weitere Beratungen auf technischer Ebene werden erforderlich sein, damit die erste Lesung des Vorschlags abgeschlossen werden kann.